

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 25.03.2015 , Nr. 8/2015 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

039	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 1
040	Auflösung des Dränverbandes Valdorf	Seite 1
041	Offenlegung und Neugestaltung eines namenlosen Gewässers an der Straße „Harksiek“ in Vlotho	Seite 2
042	Errichtung einer Flachwasserzone im Fichtensee in Löhne	Seite 2

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

043	Haushaltssatzung (Entwurf) der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2015	Seite 4
-----	--	---------

Bekanntmachungen des Kreises Herford

039

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

040

Auflösung des Dränverbandes Valdorf

In der am 18.02.2015 vom Dränverband Valdorf durchgeführten Mitglieder-/ Verbandsversammlung und Ausschusssitzung wurde einstimmig die Auflösung des vorgenannten Verbandes beschlossen.

Der Auflösungsbeschluss wird von mir genehmigt gemäß § 62 Abs. 1 WVG (Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung).

Hiermit mache ich gemäß § 62 Abs. 3 WVG die Auflösung des Dränverbandes Valdorf öffentlich bekannt und fordere die Gläubiger des Verbandes auf, ihre Ansprüche anzumelden.

Der durch Beschluss der Verbandsversammlung dazu berufene Liquidator des Verbandes ist Herr Friedrich-Wilhelm Lenger, Falkenstraße 15, 32602 Vlotho. Das Vermögen des Verbandes wird nach Ablauf des 30.04.2016 den Anfallberechtigten übergeben. Die Auflösung des Dränverbandes Valdorf (Satzung vom 24.07.1996 mit Änderung vom 01.03.2001) wird rechtswirksam am 01.05.2015.

Herford, 11.03.2015

Kreis Herford
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Schneider

041

Offenlegung und Neugestaltung eines namenlosen Gewässers an der Straße „Harksiek“ in Vlotho

Herr Ralf Ganzelewski aus Vlotho plant die Offenlegung und Neugestaltung eines namenlosen Gewässers an der Straße „Harksiek“ in Vlotho und hat dazu die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von Herrn Ganzelewski geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 12.03.2015

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Schneider

042

Errichtung einer Flachwasserzone im Fichtensee in Löhne

Die Stadt Löhne plant die Errichtung einer Flachwasserzone im Fichtensee in Löhne und hat dazu die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von der Stadt Löhne geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 19.03.2015

Kreis Herford
Der Landrat

Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

Im Auftrag
gez. Schneider

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

043

Haushaltssatzung (Entwurf) der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford mit Beschluss vom ____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	164.941.642 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	175.858.646 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	158.499.159 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	166.037.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.110.400 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.765.600 €
---	--------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.655.247 €
--	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.861.844 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.655.247 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf festgesetzt.

625.000 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

10.917.004 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	237 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	435 v. H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten sind übertragbar sofern die Maßnahme begonnen und noch nicht abgeschlossen wurde. Hierüberhinaus sind keine Ermächtigungen übertragbar.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produkt- bzw. des Auftragskontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

Unabhängig davon gelten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als unerheblich, wenn

- 4.1 sie auf Gesetz, Vertrag oder einer Entscheidung des Rates beruhen,
- 4.2 sie aus bestimmten Entgelten, Beiträgen, Zuschüssen oder Zuweisungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden,
- 4.3 sie über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art sind:
 - 4.3.1 Umlagen an Gebietskörperschaften,
 - 4.3.2 Schuldendienstleistungen,

4.3.3 Interne Leistungsverrechnungen,

4.3.4 Aufwandsmittel im Rahmen des Jahresabschlusses für die Bilanz.

4.4 es sich um (investive) Auszahlungen für begonnene Investitionsmaßnahmen handelt, die zur Fortsetzung der Investitionsmaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden oder im folgenden Jahr gewährleistet ist.

5. Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.

6. Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:

6.1 Mittelbereitstellungen nach Ziffer 4, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,

6.2 Mittelbereitstellungen, die aus den Budgetrücklagen der Dezernate finanziert werden,

6.3 Mittelbereitstellungen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4.

Über die Leistungen der Aufwendungen und Auszahlungen zu Ziffer 6 hat der Stadtkämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.

7. Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 4.

8. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GemHVO NRW sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.

§ 10

1. Die im Stellenplan 2015 mit „kw“-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.

2. Die im Stellenplan 2015 mit „ku“-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln.

3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Herford, den 19.02.2015

Aufgestellt:

Manfred Schürkamp
(Stadtkämmerer)

Festgestellt:

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab 09.03.2015 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 106 (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 und ihre Anlagen können Einwohnerinnen / Einwohner der Hansestadt Herford oder Abgabepflichtige bis zum 17.04.2015 erheben. Sie sind bei der Stadtverwaltung Herford (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) schriftlich einzureichen oder während der Dienststunden zu Protokoll zu erklären.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.03.2015

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 15.04.2015 und der 22.04.2015.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 81, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.